

Rechte im Überblick

Die VG Bild-Kunst nimmt für ihre Mitglieder im Wesentlichen die folgenden Rechte und gesetzlichen Vergütungsansprüche aus dem Urheberrecht wahr:

Reproduktionsrechte

Berufsgruppe: I	§: 16, 17
Wahrnehmungsvertrag: §1 Abs. 2, lit b	Verteilungsplan: 2. Reproduktionsrechte

Wer Abbildungen von Werken der Bildenden Kunst abdrucken oder reproduzieren will, erhält hierfür von der VG Bild-Kunst eine Lizenz nach den entsprechenden Tarifen. Ob eine Künstlerin oder ein Künstler von der VG Bild-Kunst vertreten wird, kann der Nutzer vorab online überprüfen. [Zur Künstlersuche](#).

Onlinerecht

Berufsgruppe: I	§: 19a
Wahrnehmungsvertrag: §1 Abs. 2, lit b	Verteilungsplan: 2. Reproduktionsrechte

Wenn Werke der Bildenden Kunst online verwendet werden sollen, z.B. auf einer Website, kann die notwendige Lizenz ebenfalls bei der VG Bild-Kunst erworben werden. Über den internationalen Verbund OnlineArt (OLA) verfügt die VG Bild-Kunst über ein beträchtliches Repertoire und ist in der Lage, die Rechte für den weltweiten Abruf einzuräumen.

Folgerecht

Berufsgruppe: I und II	§: 26
Wahrnehmungsvertrag: §1 Abs. 1, lit d	Verteilungsplan: 1. Folgerecht

An den Erlösen aus der Weiterveräußerung ihrer Werke über Galerien und Auktionshäuser werden Bildende Künstler europaweit durch das Folgerecht beteiligt.

Senderecht

Berufsgruppe: I	§: 20
Wahrnehmungsvertrag: §1 Abs. 1, lit c	Verteilungsplan: 3. Senderechte

Wenn Werke der Bildenden Kunst im Fernsehen gezeigt werden, werden diese Ausstrahlungen durch die VG Bild-Kunst lizenziert. Mit den Sendern ARD und ZDF bestehen dafür Rahmenverträge.

Kabelweitersendung

Berufsgruppe: I, II und III	§: 20b
Wahrnehmungsvertrag: ‣ BG I/II §1 Abs. 1, lit b ‣ BG III § 1 lit f	Verteilungsplan: ‣ BG I/II 10. Weitersendung ‣ BG III 11. Kabelweitersendevergütung

Die zeitgleiche Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen durch Kabelnetzbetreiber oder Onlineanbieter löst einen Vergütungsanspruch

aus, der in Deutschland im Wesentlichen von der GEMA administriert wird. Die VG Bild-Kunst erhält hieraus Anteile sowohl für die Urheber stehender Bilder als auch für die Filmurheber. Daneben erhält sie Vergütungen für Kabelweiterwendungen im Ausland über ihre dortigen Schwestergesellschaften.

Bibliothekstantieme ▼

Berufgruppe: I, II und III	§: 27 II
Wahrnehmungsvertrag: <ul style="list-style-type: none"> › BG I/II §1 Abs. 1, lit e › BG III § 1 lit c 	Verteilungsplan: <ul style="list-style-type: none"> › BG I/II 5. Bibliothekstantieme › BG III 12. Vermietung von Videokassetten

Die Bundesländer zahlen eine Vergütung für das Ausleihen von Büchern, sonstigen Printwerken, CDs, Hörbüchern und Film-DVDs aus öffentlichen Büchereien, Bibliotheken der Kommunen und Großbetrieben an die **Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT)**. Diese zahlt wiederum den entfallenen Anteil auf Urheber stehender Bilder und auf Filmurheber an die VG Bild-Kunst.

Video-Vermietung ▼

Berufgruppe: III	§: 27 I
Wahrnehmungsvertrag: §1 lit c	Verteilungsplan: 12. Vermietung von Videokassetten

Die Bild-Kunst hat bisher die Vergütung für die Vermietung in einer gesonderten Ausschüttung an die Produzenten und Urheber ausgezahlt. Aufgrund der relativ geringen Erlöse aus diesem Bereich und der stark steigenden Anzahl von Filmen, die sich im Verleih befinden, hat sich die Höhe der Vergütung, die an die einzelnen Urheber und Produzenten ausgezahlt werden kann, drastisch verringert. Gleichzeitig ist der Aufwand für die Verwaltung aufgrund der angestiegenen Zahl der gemeldeten Filme für diesen Bereich stark gestiegen.

Daher hat die Mitgliederversammlung am 24. Juni 2011 beschlossen, dass diese Ausschüttung komplett entfällt.

Der auf Bild-Kunst-Mitglieder entfallende Betrag der Vermietvergütung wird zu 99% der Leerkassettenvergütung der Urheber und zu 1% der Leerkassettenvergütung der Produzenten zugeführt und zusammen mit dieser Ausschüttung an die Berechtigten ausgezahlt.

Alle Filme, die sich ab 2009 im Verleih befinden, werden - sofern eine Ausstrahlung erfolgte -im Rahmen der Leerkassettenvergütung berücksichtigt.

Geräteabgaben ▼

Berufgruppe: I, II und III	§: 53, 54
Wahrnehmungsvertrag: <ul style="list-style-type: none"> › BG I/II § 1 Abs. 1 lit f › BG III § 1 lit e 	Verteilungsplan: <ul style="list-style-type: none"> › BG I/II 6. Kopiervergütung › BG III 13. Geräte- und Leerkassettenabgabe

Das Kopieren von urheberrechtlich geschütztem Material zu privaten Zwecken ist in Deutschland unter bestimmten Bedingungen (z.B. keine Kopien von illegalen Quellen, keine Umgehung von Kopierschutz) erlaubt. Zum Ausgleich sieht das Gesetz eine Abgabe auf Geräte und Speichermedien vor. Soweit Ton- und Filmaufzeichnungsgeräte betroffen sind, geschieht die Administration der Abgabe durch die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ). Diese ist ein Zusammenschluss der deutschen Verwertungsgesellschaften. Soweit Text- und Bildaufzeichnungsgeräte betroffen sind, wird die Abgabe von der VG Wort und VG Bild-Kunst gemeinsam verwaltet. Beide

Verwertungsgesellschaften arbeiten zudem mit der ZPÜ zusammen, wenn es v.a. um Geräte und Medien geht, die beides können. Die VG Bild-Kunst erhält für ihre verschiedenen Berechtigten jeweils Anteile dieser Abgaben.

Betreibervergütung ▼

Berufgruppe: I und II	§: 54c
Wahrnehmungsvertrag: §1 Abs. 1 lit f	Verteilungsplan: 6. Kopiervergütung

Neben der Abgabe auf Geräte- und Speichermedien sieht das Gesetz vor, dass Copyshop-Betreiber und verschiedene Bildungseinrichtungen, die herkömmliche Kopiermöglichkeiten anbieten, eine gesonderte Vergütung entrichten. Diese wird von der VG Wort administriert.

Intranetnutzung Schulen ▼

Berufgruppe: I, II und III	§: 52a
Wahrnehmungsvertrag: <ul style="list-style-type: none"> › BG I/II § 1 Abs. 1 lit h › BG III § 1 lit k 	Verteilungsplan: <ul style="list-style-type: none"> › BG I/II 6. Kopiervergütung › BG III 13. Geräte- und Leerkassettenabgabe

Die Vergütung für die Intranetnutzung an Schulen wird durch die **Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT)** eingezogen. § 52a UrhG der die Intranetnutzung zu Zwecken des Unterrichts gegen angemessene Vergütung gestattet, ist 2014 – nachdem er zunächst mehrfach nur auf 2 Jahre befristet war – entfristet worden. Ein kontinuierliches Inkasso ist nun sichergestellt.

Intranetnutzung Hochschulen ▼

Berufgruppe: I, II und III	§: 52a
Wahrnehmungsvertrag: <ul style="list-style-type: none"> › BG I/II § 1 Abs. 1 lit h › BG III § 1 lit k 	Verteilungsplan: <ul style="list-style-type: none"> › BG I/II 6. Kopiervergütung › BG III 13. Geräte- und Leerkassettenabgabe

Für die Intranetnutzung an Hochschulen besteht ein Vertrag zwischen den Bundesländern und den Verwertungsgesellschaften (mit Ausnahme der VG Wort), der von der VG Bild-Kunst verwaltet wird. § 52a UrhG der die Intranetnutzung zu Zwecken der Lehre und Forschung gegen angemessene Vergütung gestattet, ist 2014 – nachdem er zunächst mehrfach nur auf 2 Jahre befristet war – entfristet worden. Ein kontinuierliches Inkasso ist nun sichergestellt.

Elektronische Leseplätze ▼

Berufgruppe: I und II	§: 52b
Wahrnehmungsvertrag: § 1 Abs. 1 lit h	Verteilungsplan: 6. Kopiervergütung

VG Wort und VG Bild-Kunst bieten einen Rahmenvertrag für Bibliotheken, Museen und öffentliche Archive zur Nutzung von Werken an elektronischen Leseplätzen an. Bisher wurden jedoch kaum Einzelverträge geschlossen, da der gesetzliche Umfang der Regelung für die Nutzer unattraktiv ist. Außerdem befindet sich ein Musterprozess zum Umfang der Schranke vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH).

Kopienversand auf Bestellung ▼

Berufgruppe: I und II	§: 53a
-----------------------	--------

Wahrnehmungsvertrag: §1 Abs. 1 lit j	Verteilungsplan: 6. Kopiervergütung
--------------------------------------	--

VG Wort und VG Bild-Kunst haben mit Bund und Ländern einen Vertrag geschlossen; das Inkasso erfolgt durch die VG Wort.

Fotokopieren an Schulen

Berufgruppe: I und II	§: 53 III
Wahrnehmungsvertrag: §1 Abs. 1 lit f	Verteilungsplan: 6. Kopiervergütung

Die Vergütungen für das analoge und digitale Fotokopieren an Schulen werden durch die Zentralstelle **Fotokopieren an Schulen (ZFS)** eingezogen. Diese ist bei der VG Wort angesiedelt. Gesellschafter sind daneben die VG Bild-Kunst und die VG Musikedition. Ende 2014 konnte ein neuer Vergütungsvertrag geschlossen werden, der die durch Studien belegte deutliche Zunahme des Kopiervolumens in der Vergütungshöhe berücksichtigt.

Lesezirkelvergütung

Berufgruppe: I und II	§: 27
Wahrnehmungsvertrag: §1 Abs. 1 lit e	Verteilungsplan: 9. Lesezirkelvergütung

VG Wort und VG Bild-Kunst haben einen Gesamtvertrag mit dem Verband Deutscher Lesezirkel geschlossen. Die Vergütung ist rückläufig.

Pressespiegelvergütung

Berufgruppe: I und II	§: 49
Wahrnehmungsvertrag: §1 Abs. 1 lit g	Verteilungsplan: 8. Pressespiegelvergütung

Die Vergütung für Print-Pressespiegel wird von der VG Wort administriert. Die VG Bild-Kunst verfügt über einen eigenen Vertrag mit der Firma Pressemonitor für elektronische Pressespiegel.

Senderechtsvergütung Film Ausland

Berufgruppe: III	
Wahrnehmungsvertrag: §1 lit h	Verteilungsplan: Ohne Abzüge gemäß Informationen der Partnergeseellschaften

In einigen Ländern (z.B. Italien, Spanien) haben Regisseure einen gesetzlichen verwertungsgesellschaftspflichtigen Anspruch auf Senderechtsvergütung gegenüber den Sendern. Diese Vergütungen erhält die VG Bild-Kunst für ihre Mitglieder von den ausländischen Partnergesellschaften.

Weiterführende Informationen

» [zu den Ausnahmen & Schrankenregelungen im Urheberrecht](#)